

Satzung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH

§1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Klinikum Wilhelmshaven gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

§2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie der Aus- und Weiterbildung. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Wilhelmshaven als Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für eine hochdifferenzierte Diagnostik und Therapie, aber auch durch die Errichtung oder ~~dem~~den Erwerb von Immobilien auf eigenem oder fremden Grundbesitz, sofern diese unmittelbar dem Zweck der Gesellschaft dienen. Ziel des Betriebes des Klinikums ist es, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot zu gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Fortführung des gegenwärtig hohen Standards zu sichern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen.

§3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt und verwirklicht ihre Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ sowie mit diesem verbundenen Gesellschaften, soweit diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt ~~EUR~~1.000.000,00 €. Es ist eingeteilt in 1.000.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils ~~EUR~~1,00 €.
- (2) An dem Stammkapital ist die Stadt Wilhelmshaven mit 1.000.000 Geschäftsanteilen beteiligt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch diese Satzung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für ~~die Geschäftsführer~~die Geschäftsführung zu beschließen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, den Anstellungsverträgen, ~~einer der~~ Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie von der Gesellschafterversammlung erteilten Anweisungen, denen sie uneingeschränkt unterliegt.
- (5) Für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, dies gilt insbesondere für:
- a) Einstellung, Kündigung und wesentliche Vertragsänderungen leitender Ärzte von Kliniken, Abteilungen und Sektionen,
 - b) Einstellung von Mitarbeitern der Verwaltung, deren Bruttojahreseinkommen (Arbeitnehmerbrutto, ggf. zuzüglich variabler Gehaltsbestandteile) 100.000,00 € übersteigt;
 - c) Gehaltserhöhungen von Mitarbeitern der Verwaltung, wenn das deren Bruttojahreseinkommen (Arbeitnehmerbrutto) sich damit auf über 100.000,00 € erhöht übersteigt;
 - d) Berufung und Abberufung des Ärztlichen Direktors/der Ärztlichen Direktorin, des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin sowie dessen Stellvertreters/deren Stellvertreterin. Der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der leitenden Ärzte berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederberufung ist möglich;
 - e) Abschluss oder Kündigung von Tarifverträgen;
 - f) Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte hieran, soweit eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird, maßgeblich ist der Verkehrswert Grundstücksgeschäfte;
 - g) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerschuldverhältnissen, Abschluss oder Verlängerung von Dauerschuldverträgen, sofern die Dauer von fünf Jahren überschritten wird oder die Summe der Schuld 60.000,00 € p.a. übersteigt und sie nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind;
 - h) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung anderer Sicherheiten sowie das Eingehen anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte bei Überschreiten einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall ~~Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer Verpflichtungen sowie das Einräumen von Sicherungsrechten ab einem Betrag von 25.000 €~~;

- i) Anschaffungen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen ab 250.000,00 €, sofern diese in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind, andernfalls ab einer Wertgrenze von 50.000,00 €;
 - j) aktive Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsbehelfen (z. B. Berufung, Revision), soweit es sich um einen Streitwert von mehr als 50.000,00 € handelt, ferner der Abschluss von Vergleichen zur Beendigung solcher Verfahren~~Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von über 50.000 €;~~
 - k) Aufnahme und Gewährung von Krediten (abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten) ab Überschreiten einer Wertgrenze von 25.000,00 €, sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - l) bauliche Maßnahmen (Neubauten und Sanierungsmaßnahmen), sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - m) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschafterbeschlüssen in Tochtergesellschaften.
- (6) Die in Abs. 5 aufgeführten Zustimmungsvorbehalte gelten auch, falls die dort bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochtergesellschaften vorgenommen werden sollen.
- (7) Ist in Eilfällen eine Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig zu erlangen, ist eine zustimmungspflichtige Eilmaßnahme vorab zumindest mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter abzustimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Durchführung der Eilmaßnahme über diese und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

~~Im Zusammenhang mit den der Gesellschafterversammlung gem. § 9 Abs. 7 zugewiesenen Kompetenzen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.~~

~~Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, sofern in der Geschäftsordnung abweichende Regelungen vorhanden sind, gelten die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag.~~

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung ein ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechendes Stimmrecht. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (2) Die Stadt wird als Gesellschafterin der Gesellschafterversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven und zwei durch den Rat gewählte Vertreter repräsentiert. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch zu bevollmächtigende Gemeindebedienstete der Stadt Wilhelmshaven vertreten lassen.

Die gewählten Vertreter des Rates können sich im Verhinderungsfall durch zwei ebenfalls durch den Rat zu wählende ~~Vertreter~~ Stellvertreter vertreten lassen.

§ 8

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich durch die ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl – per eingeschriebenem Brief, durch persönliche Übergabe, per Telefax oder E-Mail an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Vorliegen des durch die Geschäftsführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn dies nach Ansicht der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder einer der Gesellschafter oder vier Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, diesem Antrag innerhalb von vier Wochen nachzukommen.

In dringenden Fällen können außerordentliche Gesellschafterversammlungen – abweichend von der Ladungsfrist gemäß vorstehendem Abs. 1 – unter Einhaltung der gesetzlichen Wochenfrist einberufen werden; auf das Vorliegen eines dringenden Falls ist in der Einladung hinzuweisen. Ein dringender Fall ist gegeben, wenn die Interessen der Gesellschaft eine zeitnahe Gesellschafterversammlung erfordern, da andernfalls ein Nachteil für die Gesellschaft droht.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung jeweils teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung durch Beschluss im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- (5) Die Einladung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- (6) Einladungen sowie Niederschriften zu den Gesellschafterversammlungen sind dem Beteiligungsmanagement nachrichtlich zu übersenden

§9

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und alle Mitglieder oder die jeweiligen Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, sofern die Gesellschafterversammlung dies nicht anderweitig bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss ist eine Niederschrift von der Geschäftsführung anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Sofern die Geschäftsführung gemäß Gesellschafterbeschluss an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung selbst die Niederschrift an und unterzeichnet diese. Jedem Gesellschafter—Mitglied der Gesellschafterversammlung ist eine Durchschrift der Niederschrift zu übermitteln. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Schriftstücke zur Sitzungsniederschrift zu nehmen und in einer Niederschrift zusammenzufassen. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von den Gesellschaftern genehmigt, sofern kein Gesellschafter der Richtigkeit binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe der Niederschrift zur Post durch Klage angefochten werden.

- (7) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen die durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Gegenstände, sofern eine Kompetenz nicht explizit gemäß § 10 Abs. 12 an den Aufsichtsrat delegiert ist. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über die folgenden Beschlussgegenstände:
- a) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) Änderungen der Satzung;
 - c) Auflösung der Gesellschaft;
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Zustimmung hinsichtlich des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Investitionsplan)~~(Ertrags-, Kosten-, Investitions- und Finanzbudget)~~ vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres nach Maßgabe von § ~~11-12~~ Abs. 7;
 - g) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen);
 - h) Einziehung und Teilung von Gesellschaftsanteilen;
 - i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen und Gründung neuer Unternehmen;
 - j) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 14.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern und ggf. nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die ein Grundmandat ausüben. Mitglieder sind:
- a) Der Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven sowie elf vom Rat der Stadt zu wählende und von der Stadt Wilhelmshaven als Gesellschafter zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zwingend Ratsfrau / Ratsherr sein müssen; der Rat der Stadt soll dabei fachlich geeignete Aufsichtsratsmitglieder entsenden, etwaig nicht berücksichtigte Fraktionen können nach kommunalrechtlichen Vorgaben einen Kandidaten bestimmen, der ein Grundmandat im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht erhält.

Die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder läuft höchstens auf die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, sie endet mit Zugang der Mitteilung der Stadt gegenüber der Gesellschaft über die Neukonstituierung des Rates. Eine vorherige Abberufung durch die Stadt ist zulässig (Rechtsgedanke aus § 103 Abs. 2 AktG).

- b) ein vom Oberbürgermeister der Stadt zu benennender und vom Rat zu bestätigender nicht stimmberechtigter Vertreter ~~der Kämmerei~~ des Fachbereichs Finanzen der Stadt (Beteiligungsmanagement);
- c) ein vom Oberbürgermeister der Stadt zu benennender und vom Rat zu bestätigender nicht stimmberechtigter Vertreter des Rechtsamts der Stadt;

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zu b) und c) endet automatisch mit Beendigung des Beschäftigungs- / Dienstverhältnisses mit der Stadt bzw. bei Abberufung ~~und Benennung eines neuen Vertreters~~ durch den Oberbürgermeister.

- d) zwei Arbeitnehmervertreter, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Die Wahl ist in Anlehnung an das durch die Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz vorgegebene Wahlverfahren durchzuführen. Die Arbeitnehmervertreter scheiden mit Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft aus dem Aufsichtsrat aus, ihre Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode für Mitglieder des Betriebsrats gemäß BetrVG.
- e) der ärztliche Direktor/die ärztliche Direktorin der Gesellschaft als nicht stimmberechtigtes Mitglied. Sofern dieser/diese in keinem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht, bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung stattdessen den/die stellvertretende/-n ärztliche/-n Direktor/-in oder einen Vertreter aus dem Kreis der Leitenden Ärzte; Sofern das Arbeits-/ Dienstverhältnis mit der Gesellschaft endet, endet das Aufsichtsratsamt automatisch. Die Gesellschafterversammlung kann den etwaig bestimmten Vertreter aus dem Kreis der Leitenden Ärzte jederzeit ohne Vorliegen eines Sachgrundes abberufen und einen anderen Vertreter aus diesem Kreis bestimmen.
- f) der/die jeweils leitende Pflegedirektor/-in, als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, auf Antrag einzelner Mitglieder durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit maximal 2 kooptierende Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen. Die Benennung eines kooptierenden Mitgliedes hat zeitlich befristet und auf Widerruf zu erfolgen, dieser bedarf ebenfalls eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit.

(2)(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl/Bestellung oder Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

~~(3)~~(4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

~~(4)~~(5) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

~~(5)~~(6) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Aufsichtsratssitzungen haben zu erfolgen, soweit es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, einem Antrag innerhalb von zwei Wochen nachzukommen.

Die Einberufung des Aufsichtsrats hat schriftlich per Brief, durch persönliche Übergabe, per Telefax oder E-Mail an die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Ein dringender Fall ist gegeben, wenn die Interessen der Gesellschaft eine zeitnahe Aufsichtsratssitzung erfordern, da andernfalls ein Nachteil für die Gesellschaft droht. Ob ein dringender Fall gegeben ist, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt eine Einberufung aufgrund Dringlichkeit, ist dies in der Einladung anzugeben.

Zur ersten Sitzung nach Neukonstituierung des Rates und erfolgter Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Stadt wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

~~(6)~~(7) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Teilnahme weiterer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung oder an einer gesamten Sitzung durch einen entsprechenden Beschluss zulassen ~~hinzuziehen~~.

~~(7)~~(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Aufsichtsratssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden.

~~(8)~~(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Stimmabgabe gewertet.

~~(9)~~(10) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche (Telefax), telegrafische und mit Hilfe sonstiger Mittel der Kommunikation (insbesondere E-Mail) erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

~~(10)~~(11) Der Vorsitzende und im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter sind jeweils einzeln ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

~~(11)~~(12) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind, sofern sie in Sitzungen gefasst werden, in einer Sitzungsniederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, festzuhalten und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Bei schriftlicher, telegrafischer oder fernschriftlicher Beschlussfassung sind die Schriftstücke zu den Sitzungsniederschriften zu nehmen und in einer Niederschrift zusammenzufassen. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern und den Vertretern der Gesellschafter zuzuleiten.

~~(12)~~(13) Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats sind:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern; Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Liquidatoren;
- b) Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- d) Medizinische Standortentscheidungen und Entscheidungen über die Eröffnung von neuen bzw. die Schließung bestehender Abteilungen;
- e) Bestellung des Abschlussprüfers (sofern die Größenmerkmale nach HGB erfüllt sind);
- f) Vorbereitung aller Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung als beratendes Gremium und Unterbreitung von Beschlussempfehlungen; dies umfasst insbesondere - aber nicht abschließend - auch die Beratung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- g) Überwachung der Geschäftsführung und des Geschäftsablaufs;
- h) Zustimmung hinsichtlich des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Investitionsplan)~~(Ertrags-, Kosten-, Investitions- und Finanzbudget)~~ vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres nach Maßgabe von § 12 Abs. 7;
- i) Erteilung von Zustimmungen für Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. (5) dieser Satzung.

~~(13)~~(14) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

~~(14)~~(15) Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Entschädigung festlegen.

~~(15)~~(16) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

~~(16)~~(17) Über den in § 10 Abs. (1) b) genannten Vertreter des Beteiligungsmanagements hinaus, haben die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Wilhelmshaven ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats. Einladungen sowie Niederschriften zu Aufsichtsratssitzungen sind dem Beteiligungsmanagement nachrichtlich zu übersenden.

~~(17)~~(18) Die Bestimmungen des Aktienrechts und des GmbH-Gesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 11

Informationspflichten

Die in die Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsrat entsandten Ratsmitglieder haben den Rat so frühzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren, dass der Rat rechtzeitig sein Weisungsrecht im Sinne von § 138 NKomVG. wahrnehmen kann. Sie sind diesbezüglich von ihrer Verschwiegenheitsspflicht befreit.

§ 12

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs-drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen gemäß den auf die Gesellschaft jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Jahresabschlussprüfbericht dem Aufsichtsrat zur Beratung und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben gemäß § 158 NKomVG, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Vorschriften zu prüfen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wilhelmshaven bestimmt.

- (5) Die Jahresabschlussunterlagen, welche für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt benötigt werden, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Jahresabschluss der Stadt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erfolgen kann.
- (6) Zu Gunsten der Stadt Wilhelmshaven - Rechnungsprüfungsamt - bestehen auch die Rechte nach §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (7) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung sowohl des Aufsichtsrats als auch der Gesellschafterversammlung. Vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist der Wirtschaftsplan der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH dem Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Beschlussfassung vorzulegen ~~und diesem Gelegenheit zur Beratung zu geben.~~

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Ausgenommen von der Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 sind Verfügungen der Stadt Wilhelmshaven an eine juristische Person, die mehrheitlich von der Stadt Wilhelmshaven gehalten wird.

§ 14

Schlussbestimmungen, Fristberechnung

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz -mit Ausnahme der Regelungen zum obligatorischen Aufsichtsrat - Anwendung.
- (2) Fristen für die Einladung zu ordentlichen Gesellschafterversammlungen und jegliche Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Tag der Versammlung bzw. Sitzung zurückberechnet. Der Tag, an dem die Versammlung bzw. Sitzung stattfindet, wird dabei nicht mitgerechnet. An dem jeweils sich nach Rückberechnung ergebenden Tag muss die Einladung spätestens zugegangen sein. Die Einladung gilt an dem Tag als zugegangen, an dem sie entweder persönlich übergeben oder per Telefax oder E-Mail an die jeweiligen Adressaten gesendet wird. Bei postalischer Versendung gilt die Einladung drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Fällt der errechnete Fristbeginn auf einen Sonntag, Sonnabend oder einen Feiertag, muss der Zugang der Einladung am vorausgehenden Werktag erfolgen. Für die Berechnung der gesetzlichen Mindestfrist für die Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen gemäß § 8 Abs. 3 muss die Wochenfrist zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem bei ordnungsmäßiger Zustellung unter normalen Umständen anzunehmenden Zugang bei den Adressaten, liegen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieser Satzung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um die ersetzende oder lückenausfüllende Regelung formgerecht in die Satzung einzufügen.
- (4) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz der Gesellschaft.